

# Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: **413/18**

Der Bürgermeister  
Fachbereich:

Bildung, Jugend, Kultur und Sport

Datum: 29. Okt. 2018

zur Vorberatung an:

- Hauptausschuss  
 Finanzausschuss  
 Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss  
 Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss  
 Bühnenausschuss  
 Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

zur Unterrichtung an:

Personalrat

zum Beschluss an:

- Hauptausschuss am:  
 Stadtverordnetenversammlung am: 06.12.2018

Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Schwedt/Oder (Mittagsversorgungssatzung)

## Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Schwedt/Oder (Mittagsversorgungssatzung).

## Finanzielle Auswirkungen:

- keine  im Ergebnishaushalt  im Finanzhaushalt  
 Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt.  Die Mittel werden in den Haushaltsplan eingestellt.

Erträge:	Produktkonto:	Aufwendungen:	Produktkonto:	Haushaltsjahr:
		20.500,00 €	21101.5271040	2019
		34.000,00 €	36501.5271040	2019
		66.900,00 €	36501.5318000	2019
Einzahlungen:		Auszahlungen:		
		20.500,00 €	21101.7271040	2019
		34.000,00 €	36501.7271040	2019
		66.900,00 €	36501.7318000	2019

- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.  
 Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:  
 Mindererträge/Mindereinzahlungen werden in folgender Höhe wirksam:

Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerer  
Riccardo Tonk

Bürgermeister  
Jürgen Polzehl

Beigeordnete  
Annekathrin Hoppe

Fachbereichsleiter/in  
Henning Wiesner

Die Stadtverordnetenversammlung  hat in ihrer Sitzung am  
Der Hauptausschuss  hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit  Änderung(en) und  Ergänzung(en)  gefasst  nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

## Begründung:

Die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen basieren auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

1. § 113 des Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG)  
(Die Schulträger haben im Benehmen mit den Schulen dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 und der Ganztagschulen an den Schultagen, außer an Sonnabenden, an einer warmen Mittagsmahlzeit **zu angemessenen Preisen** teilnehmen können).
2. § 17 Kitagesetz (...einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen **in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen**...).
3. § 28 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende, Unterabschnitt 4 – Leistungen für Bildung und Teilhabe  
(Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für:
  - Schülerinnen und Schüler und
  - Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird).

Die Versorgung mit Mittagessen an den vier Schwedter Grundschulen ist auf Grund der örtlichen Gegebenheiten (Platzangebot, notwendige Aufsicht, Ortswechsel usw.) und der sich anschließenden Hortbetreuung in den Einrichtungen sehr unterschiedlich geregelt. Hinzu kommt, dass Schüler/innen, die den Hort in einer Kindertagesstätte besuchen und Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, aufgrund der gesetzlichen Regelung nach § 28 SGB nicht an der Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte teilnehmen können. Für den Erhalt des Zuschusses ist die Teilnahme für diese Schüler/innen am Schulessen zwingend.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vertritt hierzu die Auffassung, dass die Personensorgeberechtigten von Kindern, die generell in einer Kindertagesstätte betreut werden, gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG einen Zuschuss zur Versorgung mit Mittagessen nur **in Höhe der ersparten Eigenaufwendungen** zu leisten haben. Dies betrifft somit auch die Personensorgeberechtigten der Schüler/innen, die den Hort in einer Kindertagesstätte besuchen.

Um künftig keine Unterschiede zwischen Schüler/innen, die an der Schulspeisung ohne anschließende Hortbetreuung teilnehmen, und Schüler/innen, die nach Unterrichtschluss den Hort besuchen, zuzulassen, wird deshalb vorgeschlagen, das Essengeld **für grundsätzlich alle Kinder in Kita und Schule** in Trägerschaft der Stadt Schwedt/Oder auf einheitlich 1,63 Euro/Portion (in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen) festzulegen.

Der Zuschuss für die freien Träger von Kindertagesstätten wird entsprechend der Kita-Finanzierungsrichtlinie angepasst.

### Finanzielle Auswirkungen im Überblick

(Bei den dargestellten Zahlen auf dem Deckblatt handelt es sich um gerundete Werte.)

<b>Finanzielle Auswirkungen auf den Planentwurf 2019 durch Änderung der</b>				
<b>Kinder- und Schülerspeisungssatzung ab 01.01.2019</b>				
		<b>Finanzbedarf lt. bisherigen Planentwurf 2019</b>	<b>nach Satzungsänderung</b>	<b>Mehrbedarf</b>
<b>Schülerspeisung</b>				
		22.230,00 €	42.750,00 €	20.520,00 €
<b>Kinderspeisung</b>				
<b>kommunale Kita</b>		126.804,00 €	160.788,00 €	33.984,00 €
<b>Zuschüsse an Kita in freier Trägerschaft</b>		211.410,00 €	278.287,00 €	66.877,00 €
<b>Mehrbedarf Stadt insgesamt</b>				<b>121.381,00 €</b>

Die detaillierten finanziellen Auswirkungen sind in der Anlage dargestellt.



# **Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Schwedt/Oder (Mittagsversorgungssatzung)**

Auf der Grundlage von § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I, S. 3618), §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]) § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz- KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18, Nr. [11]) des § 113 des Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 22) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für Kinder, die eine Kindertagesstätte oder Grundschule in Trägerschaft der Stadt Schwedt/Oder besuchen, wird an den Öffnungstagen der Kindertagesstätten und an den Schultagen, ausgenommen an Sonnabenden, ein warmes Mittagessen bereitgestellt.

## **§ 2 Organisation, Durchführung**

Die Organisation und Durchführung der Mittagessenversorgung nach § 1 kann auch von der Stadt Schwedt/Oder an Dritte übertragen werden. Die Verantwortung der Stadt für die Essensversorgung der in eigener Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten und Grundschulen bleibt davon unberührt.

## **§ 3 Gebührenpflicht**

Gebührenpflichtig und damit Gebührenschildner sind diejenigen, auf deren Veranlassung das Kind an der Mittagsverpflegung teilnimmt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

## **§ 4 Höhe und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung zur Mittagessenversorgung. Bei Kindern, die eine Kindertagesstätte besuchen, ist diese mit der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Einrichtung verbunden.
- (2) Die monatliche Gesamtgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist jeweils zum Ende des Folgemonats fällig.
- (3) Die Gebühr für die Mittagsversorgung von Kindern, die eine Kindertagesstätte der Stadt Schwedt/Oder besuchen, wird in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen festgesetzt. Dies ist aktuell 1,63 Euro pro Portion.

(4) Für Schüler/innen, welche, ohne Hortkinder zu sein, an der Schulspeisung teilnehmen, wird die Mittagsmahlzeit zu einem angemessenen Preis angeboten. Dies sind aktuell 3,13 Euro pro Portion.

Bei Schüler/innen, die keine Leistungen im Rahmen des sogenannten Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 28 Abs. 6 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, ermäßigt sich dieser Betrag auf 1,63 Euro pro Portion.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung für die kommunale Schulspeisung der Stadt Schwedt/Oder (Schulspeisungssatzung) vom 13. März 2015 und die Satzung für die Versorgung der Kinder in den kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Schwedt/Oder (Kitaversorgungssatzung) vom 13. März 2015, in Gestalt der 1. Änderung vom 23. September 2015, außer Kraft.

Schwedt/Oder, den

Polzehl  
Bürgermeister